

Riester-Merkblatt Pflegepersonen

Continentale Lebensversicherung AG
Continentale Versicherungsverbund auf Gegenseitigkeit
Direktion
Baierbrunner Straße 31-33
D-81379 München
Servicetelefon (0341) 226 18 - 1069

Bin ich als Pflegeperson pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung?

Als Pflegeperson sind Sie ab dem 1. Januar 2017 in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, wenn Sie

- eine oder mehrere pflegebedürftige Personen
- mit mindestens Pflegegrad 2
- nicht erwerbsmäßig
- wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche
- in ihrer häuslichen Umgebung pflegen
- die Pflege notwendig ist, was vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen festgestellt wurde und
- der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat.

Die wöchentliche Mindeststundenzahl und die Mindestanzahl an Pflegetagen kann auch durch Addition mehrerer Pflegeaufwände bei verschiedenen Pflegebedürftigen erreicht werden (Additionspflege).

Weitere Voraussetzungen sind:

- Sie üben die Pflegetätigkeit pro Pflegebedürftigen voraussichtlich mehr als zwei Monate oder 60 Tage im Jahr aus
- Sie sind neben der Pflege regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig bzw. selbstständig beruflich aktiv oder überschreiten die 30-Stunden-Grenze nur kurzfristig
- Sie haben die Regelaltersgrenze (Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde) noch nicht erreicht und beziehen noch keine Altersvollrente.

Ist es für die Zulageberechtigung in der Riester-Rente relevant, ob ich pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung bin?

Ja. Um Anspruch auf die staatliche Förderung zu haben, müssen Sie als Pflegeperson pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung sein.

Sind die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt, können Sie die Zulage eventuell als mittelbar (abgeleitet) Berechtigte(r) über den Vertrag Ihres Ehepartners/Lebenspartners nach LPartG erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie verheiratet/verpartnert und nicht dauernd getrennt lebend sind und Ihr Ehepartner/ Lebenspartner nach LPartG ebenfalls einen Riestervertrag bespart und zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehört.

Was ist die Berechnungsgrundlage für den Eigenbeitrag zu meinem Altersvorsorgevertrag?

Für den Erhalt der ungekürzten staatlichen Zulage müssen Sie 4% Ihrer Vorjahreseinnahmen gemäß der von Ihrer Pflege- bzw. Krankenkasse erstellten Bescheinigung abzüglich der Ihnen zustehenden Zulagen zahlen. Über die an die Rentenversicherung gemeldeten Daten erhalten Sie von Ihrer Pflege-/Krankenkasse jährlich eine Bescheinigung.

An wen kann ich mich bei Fragen rund um das Thema Pflegeperson wenden?

Weitere Informationen erhalten Sie über die Deutsche Rentenversicherung (kostenloses Service-Telefon: 0800 / 1000 4800), im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de oder in den örtlichen Auskunftsstellen.

In meinem Altersvorsorgevertrag wurden Zulagen zurückgefordert. Kann ich diese wieder erhalten und was ist zu tun?

Bitte erkundigen Sie sich zunächst bei Ihrem Rententräger, ob Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.

Ist dies der Fall, ist ein Antrag auf Festsetzung der Zulagen zu stellen. Wir sind Ihnen bei der Erstellung des Schreibens gern behilflich. Bei Fragen rufen Sie uns unter der Servicenummer 0341-22618 1069 an oder schreiben Sie eine E-Mail an riesterzulagen@continentale.de